

Veröffentlichung betreffend Corporate Governance und Vergütung

ERKLÄRUNG gemäß § 65a BWG iVm §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z1 bis 5, 29, 39b, 39c und der Anlage zu 39b

Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung (§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG):

In den §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG werden neben allgemeinen Voraussetzungen persönliche Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung von Kreditinstituten statuiert. Diese Anforderungen umfassen u.a. die persönliche Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung sowie die für die Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion erforderliche Erfahrung (im Bankenbereich oder vergleichbaren Unternehmen) und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit.

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft erklärt hiermit, dass die Bestimmungen des § 5 Abs 1 Z 6 und 9a BWG bekannt sind und bestätigt Folgendes:

Die Bestimmung des § 13 GewO ist bekannt; hinsichtlich der Vorstandsmitglieder liegt ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 5 Abs 1 Z 6 BWG nicht vor.

Es wird bestätigt, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen, für den Betrieb von Bankgeschäften erforderlichen Zuverlässigkeit der Vorstandsmitglieder ergeben können und die Vorstandsmitglieder verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Weiters wird erklärt, dass weder über das Vermögen der Vorstandsmitglieder noch über das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte den Vorstandsmitgliedern maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet oder ein im Rahmen des Konkursverfahrens allenfalls abgeschlossener Sanierungsplan nicht erfüllt wurde, und dass auch keine damit vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Bestätigt wird weiters, dass weder finanzielle (zB Darlehen oder Beteiligungen) noch nicht-finanzielle Interessen oder Beziehungen (zB Angehörigkeitsverhältnisse im Sinne von § 72 StGB zu Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans oder zu Inhabern von Schlüsselfunktionen des anzeigenden Kreditinstituts) bestehen, die eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Leitungsfunktion beeinträchtigen und Zweifel an der – im Hinblick auf das auszuübende Bankgeschäft – erforderlichen finanziellen Solidität, wirtschaftlichen Unabhängigkeit und persönlichen Zuverlässigkeit begründen können.

Das Kreditinstitut bestätigt die fachliche Eignung der Geschäftsleiter sowie deren erforderliche Erfahrung zur Leitung eines Kreditinstitutes. Die Kriterien zur Einschätzung der Eignung der Geschäftsleiter hinsichtlich theoretischer Ausbildung und praktischer Erfahrung sind in der Fit & Proper Policy festgehalten. Die EBA-Leitlinie zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2012/06) sieht vor, dass Kreditinstitute eine Fit & Proper-Richtlinie erlassen müssen, die eine Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung auch der Mitglieder des Vorstands festlegt. Im Mai hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde hierzu ein Rundschreiben veröffentlicht. Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft hat im Mai 2013 eine Fit & Proper-Richtlinie erlassen sowie deren Erfüllung evaluiert.

Die Bestimmungen der § 5 Abs 1 Z 9a BWG betreffend die Ausübung mehrerer Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates sind bekannt und werden eingehalten. Die Geschäftsleiter wenden ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut auf.

Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)

In § 28a Abs. 5 Ziffer 1 bis 5 BWG werden Anforderungen statuiert, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates dauerhaft zu erfüllen sind. Diese Anforderungen umfassen den guten Leumund, die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit, die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse, die fachliche Eignung und die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der Aufsichtsratsmitglieder.

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft erklärt hiermit, dass die Bestimmungen des § 28a Abs. 5 Ziffer 1 bis 5 BWG von den Mitgliedern des Aufsichtsrates wie folgt eingehalten werden:

Die Bestimmung des § 13 GewO ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt, ein Ausschließungsgrund gemäß § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO liegt bei keinem der Mitglieder des Aufsichtsrates vor.

Es wird bestätigt, dass weder über das Vermögen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates, noch das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäft ihnen maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, ein Konkurs eröffnet oder ein im Rahmen des Konkursverfahrens allenfalls abgeschlossener Sanierungsplan nicht erfüllt wurde, und dass auch keine damit vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, und es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ergeben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen jederzeit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates in der Lage zu sein, die Geschäftstätigkeiten des Kreditinstitutes einschließlich damit verbundener Risiken soweit zu verstehen, dass die Entscheidungen der Geschäftsleitung überwacht und kontrolliert werden können. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben weiters erklärt, dass sie ausreichend Zeit für die Erfüllung der Tätigkeit im Kreditinstitut aufwenden; insbesondere berücksichtigen sie bei der Ausübung weiterer Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstitutes.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates beachten die sich aus § 28a Abs. 5 Ziffer 5 dritter Satz ergebenden Mandatsbeschränkungen in Verbindung mit der dafür vorgesehenen Übergangsbestimmung gemäß § 103q Z 15 BWG sowie dem in Kraft treten gemäß § 107 Abs. 80 Ziffer 2 BWG mit 1. Juli 2014, soweit diese für sie relevant sind.

Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

Der Aufsichtsrat der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft hat einen Vergütungs- und Nominierungsausschuss gebildet, der neben den Vergütungsgagenden gemäß § 39c BWG auch die in § 29 BWG geregelten Agenden wahrnimmt.

In der Zusammensetzung des Ausschusses wurde auf ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten der jeweiligen Personen entsprechend deren Aufgabengebieten geachtet und Aspekte der Diversität berücksichtigt. Der Ausschuss umfasst Mitglieder des Aufsichtsrates, entsandte Staatskommissäre und Vertreter des Betriebsrates und befasst sich ab diesem Geschäftsjahr mit den in § 29 Z 1 bis 8 BWG näher geregelten Aufgaben der Nachfolgeplanung für Vorstand und Aufsichtsrat unter Beachtung der darin festgelegten Vorgaben. Der Nominierungsausschuss nimmt zusätzlich dazu die Fit & Proper-Evaluierung der Vorstände und der Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit vor. Weiters wird der Nominierungsausschuss eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Aufsichtsrat und Vorstand festlegen und eine Strategie zur Erreichung dieses Zieles im Laufe des Jahres 2014 entwickeln und regelmäßig die Umsetzung überprüfen. Der Ausschuss bereitet

weitere die jährliche Diskussion des Aufsichtsrats über seine eigene Performance und Effizienz, im Sinne der Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats, vor und unterbreitet bei Bedarf Änderungsvorschläge. Ebenso wird jährlich eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Geschäftsleiter als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchgeführt und diese dem Aufsichtsrat mitgeteilt.

Weiters genehmigt dieser Ausschuss die Übernahme von Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern in Gesellschaften außerhalb der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft. Auch der Kurs der Geschäftsleitung in Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements wird überprüft. Der Nominierungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen des Kreditinstitutes zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden.

Dem Ausschuss kommt innerhalb seines zugewiesenen Kompetenzbereiches Entscheidungsbefugnis zu.

Vergütungsausschuss (§39c BWG)

Der Aufsichtsrat der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft hat einen Vergütungs- und Nominierungsausschuss gebildet, der unter anderem die Vergütungsagenden gemäß § 39c BWG wahrnimmt.

Der Vergütungsausschuss umfasst Mitglieder des Aufsichtsrates, entsandte Staatskommissäre und Vertreter des Betriebsrates. Als Vergütungsexperte fungiert Mag. Dr. Hans Jörg Schelling, der auch gleichzeitig den Vorsitz innehat. Der Vergütungsausschuss berät im Jahr mehrmals über die Grundsätze der Vergütungspolitik. Dem Vergütungsausschuss kommt innerhalb seines zugewiesenen Kompetenzbereiches Entscheidungsbefugnis zu.

Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken (§39b in Verbindung mit der Anlage zu § 39b BWG)

Die Grundsätze der Vergütungspolitik wurden mit Dezember 2011 beschlossen und im Juni 2013 einer Neufassung unterzogen.

Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems:

Eine Leitlinie der ÖVAG Vergütungssystematik ist, dass sich die Fixvergütung im Vergleich zum externen Markt (Mitbewerber im Banken & Finanzdienstleistungssektor am österreichischen Arbeitsmarkt) am Marktmedian auszurichten hat. Weitere Kriterien für die Festlegung der Fixvergütung sind insbesondere die Funktion, die fachliche und persönliche Qualifikation, die (einschlägige) Erfahrung und auch die Ergebnisse interner Vergleiche.

Die Erfüllung dieses Ansatzes wird durch die regelmäßig durchgeführten Vergütungsbenchmarks überprüft.

Vergütungssystem Vorstände ÖVAG

Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder setzen sich aus einem fixen Grundgehalt, und sonstigen Bezügen (z.B. Sachbezug) zusammen. Die Vorstände beziehen keine erfolgs- oder leistungsabhängigen Vergütungen.

Auch für die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Vorstandsbezüge werden bei Bedarf externe Vergleiche herangezogen.

Mitarbeiterkategorie mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil:

Zu den Mitarbeiterkategorien, für die auch die speziellen Grundsätze gelten, gehören Mitarbeiter, deren Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt. Dabei ist festzuhalten, dass es sich um folgende Mitarbeitergruppen handelt:

- Geschäftsleiter der ÖVAG, d.h. Vorstandsmitglieder
- Höheres Management, dazu zählen alle Mitarbeiter, welche direkt an den Vorstand berichten (Geschäftsführer / Vorstände von Tochterunternehmen, Bereichsleiter/Stabsstellenleiter der ÖVAG)
- Risikokäufer, dabei handelt es sich um Mitarbeiter, deren Tätigkeit (individuell oder in gemeinsamer Verantwortung einer Gruppe) Einfluss auf das Risikoprofil des Kreditinstitut haben. Dazu zählen alle Abteilungsleiter im Bereich Operatives Risikomanagement, alle Abteilungsleiter im Bereich Non Core Business und die Abteilungsleitung Financial Markets Execution.
- Leitende Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, dazu zählen die Leitungsfunktionen der Bereiche Compliance, Risikomanagement, Personal und interne Revision
- Sonstige Risikokäufer, dazu zählen all jene Mitarbeiter, die derselben Vergütungsgruppe wie die Geschäftsleitung und Risikokäufer angehören und deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt.

Variable Vergütung

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation und der noch mittelfristig gegebenen Restrukturierungs-/ Abbauphase in der ÖVAG sind jedenfalls bis 2017 keine variablen Vergütungen vorgesehen.